

## Vortrag an den Ministerrat

### **Neukodifikation des Telekommunikationsrechts durch das Telekommunikationsgesetz 2021**

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Ziel, Österreich zu einer der führenden Digitalnationen innerhalb der Europäischen Union zu machen. Jede Österreicherin und jeder Österreicher soll die Vorteile der Digitalisierung in allen Lebensbereichen möglichst eigenverantwortlich, transparent und erfolgreich nützen können. Eine aktive Digitalisierungspolitik schafft dafür gesellschaftspolitische, wirtschaftliche, rechtliche, infrastrukturelle und demokratische Rahmenbedingungen und sichert den Aufbau digitaler Kompetenzen.

Österreich muss die Chancen der Digitalisierung proaktiv aufgreifen, um als Wirtschaftsstandort weiter einer der wettbewerbsfähigsten der Welt zu bleiben und um den Status Österreichs als eines der wohlhabendsten Länder der Welt für unsere Bürger zu erhalten.

Die Grundlage für diesen Fortschritt bildet eine flächendeckende, technologieneutrale Breitband-Versorgung in ganz Österreich. Die Bundesregierung hat sich deshalb bis 2030 die flächendeckende Versorgung mit festen und mobilen Gigabitanschlüssen zum Ziel gesetzt.

Letztes Jahr wurde dafür als Meilenstein für den 5G Ausbau die zweite Frequenzauktion durchgeführt, die mit dem Fokus auf Versorgungsaufgaben statt Maximierung der Frequenzerlöse einen neuen Weg der Frequenzbewirtschaftung im Sinne der Investitionsförderung in diesem Bereich eingeschlagen hat. Darüber hinaus wurden jüngst 1,4 Milliarden Euro an neuen Breitbandfördermitteln bis 2026 zur Verfügung gestellt und ein neues, modernes Förderregime auf den Weg gebracht. Mit der „Plattform-Internetinfrastruktur-Austria 2030“ wurde ein neues Stakeholderformat mit allen

relevanten Beteiligten ins Leben gerufen, um die notwendige Kooperation zwischen Bund, Ländern, Gemeinden, Städten, Bürgern, Behörden und dem privaten Sektor beim Breitbandausbau zu ermöglichen und dadurch das Ziel eines raschen und effizienten Ausbaues von hochleistungsfähigen Netzinfrastrukturen bestmöglich zu unterstützen, zB durch konkrete Lösungsvorschläge zur Verfahrensbeschleunigung. Um den Ausbau effizient zu gestalten ist es aber auch notwendig bestmöglich Bescheid zu wissen über die genaue Lage bereits vorhandener Infrastruktur. Damit kann einerseits die Nutzung der tatsächlich vorhandenen Anschlüsse verbessert, der Ausbau generell beschleunigt aber auch Schaden an Infrastruktur verhindert werden. Ergänzend zum bereits bestehenden System des Zentralen Infrastrukturregisters ist daher in einem Evaluierungsprojekt der genaue Bedarf an Informationen für Netzbetreiber und Grundeigentümer zu erheben und in Folge auf Grundlage dieser Ergebnisse im Rahmen von PIA 2030 eine Machbarkeitsstudie für eine solche übergreifende Datenbank in Angriff zu nehmen.

Ein weiterer wesentlicher Eckpunkt ist die Ausarbeitung eines neuen Telekommunikationsgesetzes mit der der Europäische Elektronische Kommunikationskodex in österreichisches Recht umgesetzt wird und Impulse für den Ausbau der Breitbandversorgung gesetzt werden.

Der neue europäische Rechtsrahmen ist darauf ausgelegt den Ausbau von Breitband- und Mobilfunknetzen in den Mitgliedsstaaten zu beschleunigen. Ziele des neuen Regelwerkes sind daher zum Beispiel die Schaffung von Anreizen zur Investition in Telekommunikationsinfrastruktur und die Optimierung des Frequenzvergabeverfahrens, das für den raschen Aufbau des Mobilfunks zentral ist. Er bringt aber auch Verbesserungen im Bereich des Zivilschutzes und der Notrufe sowie Änderungen im Konsumentenschutz. Darüber hinaus werden auch Bestimmungen zur Erhöhung der Netzsicherheit in österreichisches Recht umgesetzt.

Wesentliche Neuerungen, die mit dem TKG umgesetzt werden, sind:

- Festlegen einer Mindestvergabedauer für Frequenzen im Mobilfunkbereich.
- Verbesserungen beim operativen Ausbau durch Einführung eines neuen Standortrechtes für Antennentragemasten.
- Wettbewerbsrechtliche Vereinfachung von Kooperationen zwischen Betreibern und Ko-Investitionen im Bereich des Netzausbaues (z.B. Vereinfachung der gemeinsamen Nutzung von Sendemasten, um die Anzahl zu reduzieren und damit gleichzeitig den Infrastrukturausbau in entlegeneren Gebieten attraktiver zu machen).

- Einrichtung eines öffentlichen Warnsystems für Krisen. Die EU sieht bis Mitte 2021 die Einführung eines europaweit standardisierten Bevölkerungswarnsystems vor. Damit wird dann die im März 2020 beschlossene Verpflichtung des Mobilfunkbetreiber im Katastrophenfall Warn SMS an die Bevölkerung zuzustellen ersetzt.
- Aufwertung der Notrufnummer 112: In Zukunft gibt es auch die Möglichkeit für einen textbasierten Notruf. Wichtige Verbesserung für die Nutzung durch Endnutzer mit Behinderungen.
- Ausweitung der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen durch die Betreiber in Form von einfachen Zusammenfassungen der wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen zwischen Betreiber und Konsumenten.
- Regelung für Anbieter-Wechsel: Bei einem Wechsel des Internetanbieters ist eine gesetzlich festgesetzte Vorgangsweise einzuhalten, durch die sichergestellt wird, dass Verbraucher während des Wechsels ausreichend informiert sind und die Kontinuität des Internetzugangsdienstes gewährleistet wird.
- Einführung eines Monitoringsystems zur Identifizierung etwaiger Hochrisikozulieferer beim Aufbau von 5G Netzen.

Mit dem Telekommunikationsgesetz werden in Zusatzartikeln auch Änderungen anderer Gesetze vorgenommen, um Verweise auf das TKG an die neue Rechtslage anzupassen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 20210 – TKG 20210), das KommAustria-Gesetz (KommAustriaGesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG), und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018), das Postmarktgesetz (PMG), das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAG 2016), das Funkerzeugnisgesetz 1998 (FZG), das Rundfunkgebührengesetz (RGG) und das Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG) geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. September 2021

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin